

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band: 3 (1937)

Heft: 54

Artikel: Die schweizerische Filmkammer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-733598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

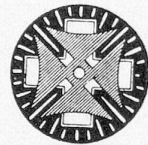
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer **film**

Revue de la
Cinématographie suisse

Fachorgan für die
schweiz. Kinematographie

Suisse



III. Jahrgang 1937
No. 54, 1. August

Offizielles Organ des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes, Zürich
Organe officiel de l'Association Cinématographique Suisse à Zurich

Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach Erscheint monatlich Abonnement: Jährlich Fr. 8.—, halbjährlich Fr. 4.—

Die schweizerische Filmkammer.

Der Bundesrat hat den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Schaffung einer schweizerischen Filmkammer genehmigt.

Dieser Bundesbeschluss lautet wie folgt:

«Art. 1: Der Bundesrat wird beauftragt, zum Zwecke der Zusammenfassung und der wirksamen Gestaltung der Bestrebungen zur *Ordnung* und *Förderung* des *schweizerischen Filmwesens* eine schweizerische Filmkammer zu errichten.

Die Filmkammer soll auf eine planmässige Zusammenarbeit der am schweizerischen Filmwesen beteiligten oder interessierten Kreise im Sinne des geistigen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Landesinteresses hinwirken. Sie soll den zuständigen Behörden als *beratendes* und *antragstellendes Fachorgan* zur Seite stehen und kann von ihnen mit der Vertretung der schweizerischen Filminteressen gegenüber dem Auslande betraut werden.

Die Filmkammer kann auch zur Mitwirkung beim *Vollzug eidgenössischer Erlasse* über Gegenstände des Filmwesens herangezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt die *Organisation* der Filmkammer und umschreibt deren *Obliegenheiten* und Befugnisse im Rahmen der verfassungsmässigen und gesetzlichen Zuständigkeiten. Er ist ermächtigt, die Filmkammer mit eigener Rechtspersönlichkeit auszustatten.

Die schweizerische Filmkammer ist der Aufsicht des eidgenössischen *Departements des Innern* und der Oberaufsicht des Bundesrates zu unterstellen. Das Nähere über ihr Verhältnis zur Bundesverwaltung wird durch den Bundesrat festgesetzt.

Art. 2. Der für die Schweizerische Filmkammer und ihr Sekretariat bestimmte Jahreskredit ist jeweilen in den Voranschlag der Eidgenossenschaft einzustellen. Er soll die Höhe von 50 000 Fr. nicht übersteigen.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.»

Unsere Leser sind über die Vorgeschichte wohl bereits genügend unterrichtet und wissen wohl auch, dass Herr *Max Frikart* grundlegende Arbeit für eine künftige Ordnung des gesamten Film- und Kinowesens ge-

leistet hat. In den letzten Jahren wurde immer lauter nach der dringend gewordenen Staatsmitwirkung gerufen und jetzt ist der Stein nicht nur ins Rollen geraten, sondern es wird der Grundstein zu einer geregelten und planvollen Film-Ordnung gelegt, von der man hoffen kann, sie werde sich nach allen Seiten günstig und segensreich auswirken.

Wer heute über einiges wirtschaftliches Verständnis verfügt, muss sich sagen, dass gerade auf dem Gebiete des Films und seiner geschäftlichen Ausbeutung die regelnde Hand des Staates am allernötigsten ist. Die Zusammenhänge mit dem Auslande, die kaufmännische Spekulation, die kulturellen und politischen Interessen, die auf dem Spiele stehen — all das gestaltet die Filmfrage zu einer ausserordentlich heiklen und komplizierten Sache. Das Filmproblem ist zu einer *nationalen Angelegenheit* geworden!

Notwendig ist vor allem ein zentrales Organ, und dieses soll nun eben die «Filmkammer» werden, sie soll der heillosen chaotischen Unordnung, der Zersplitterung und ziellosen Auswahl des Filmmaterials, sowie der skrupellosen Konkurrenz gewisser Geschäftsleute einen Damm setzen. Förderung einheimischer Produktion, Kontrolle der Filmeinfuhr, Anstreben einer erspriesslichen Zusammenarbeit von eidgenössischen, kantonalen und privaten Instanzen, energische Vertretung der Interessen aller am Film beteiligten Kreise gegenüber dem Auslande, Vermittlung in Konflikten — das sind die wesentlichsten Aufgaben der Filmkammer. Wahrlich ein reiches Feld vielgestaltiger Tätigkeit, das zu pflegen allerdringlichste Notwendigkeit ist.

Es wird sich zeigen, inwieweit es der Kammer gelingen wird, die auf sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen; sicher ist, dass ein Weiterdauern der gegenwärtigen Zerfahrenheit die schlimmsten Folgen für die schweizerische Wirtschaft und nicht minder für die geistige Wohlfahrt unserer Nation haben müsste.

Von der ausländischen Produktion werden wir uns wohl nie unabhängig machen können; aber es muss der Produktion einer schweizerisch-nationalen Wochenschau, sowie von Kultur- und Dokumentarfilmen der Weg ebnet werden.

Für die Inhaber der 354 Lichtspieltheater in der Schweiz kommt natürlich in erster Linie der Schutz ihrer bedrohten Existenz in Frage, vor allem die Verhinderung von Kinoneubauten an Orten, wo bereits ausreichende Sitzplatzanzahl vorhanden ist. Sollen die 35 Millionen Franken, die in den schon bestehenden Kinos investiert sind, verloren gehen, weil eine wilde Spekulation sich nicht darum kümmert, wenn viele Existenzen aufs schwerste geschädigt oder gar ruiniert werden?

Zusammensetzung der schweizerischen Filmkammer.

Nach einer Mitteilung der «N.Z.Z.» soll die Filmkammer aus 18 Mitgliedern bestehen, die durch den Bundesrat für je drei Jahre gewählt werden. Es sollen ihr angehören:

- 1 Vertreter der Konferenz kantonalen Erziehungsdirektoren;
- 1 Vertreter der Konferenz kantonalen Polizeidirektoren;
- 7 Vertreter der Filmwirtschaft (Prod. 1, Verleih 2, Lichtsp.-Theat. 2, Filmschaff. 1, siebenter: ein Spezialfachmann);
- 7 Vertreter für Kultur, Kunst und Wissenschaft;
- 2 Vertreter des Handels und Verkehrs.

Wir ersuchen unsere verehrten Leser um kurze Meinungsäußerungen zur wichtigen Frage der eidg. Filmkammer, an welcher sowohl die Filmverleiher und Filmproduzenten wie auch die Theaterbesitzer und die Filmschaffenden in hohem Masse interessiert sind. Wir bitten jedoch, die Ansichten möglichst kurz zusammengefasst einzugeben.

Redaktionsschluss für die nächste Nummer des „Schweizer Film Suisse“ am 20. August.

GEORG EBERHARDT

Präsident des S.L.V.

AARAU

Aarau, den 16. Juli 1937.

An die Mitglieder des S.L.V.!

Sehr geehrte Mitglieder!

Betrifft Rundschreiben des Herrn A. Walch, Genf

an die Mitglieder des S.L.V. vom 10. Juli 1937.

Ich habe nicht die Absicht, auf die schmutzigen Anschuldigungen des Herrn Walch näher einzutreten, denn Menschen, die solch infamer Verleumdungen fähig sind, existieren für mich nicht mehr.

Hingegen fühle ich mich verpflichtet, die Mitglieder unseres Verbandes über die unfairen Manöver dieses Herrn Walch aufzuklären, denn dieser Herr mit seinem Rosenmund tendierte nur dahin, mich vor seinen Wagen zu spannen, um damit, wie er glaubte, den gesamten Verband im Schlepptau zu haben. Nachdem ich nun aber die Interessen unseres Gewerbes und damit auch unseres Verbandes in jeder Hinsicht gewahrt habe und diesem Herrn nicht hörig geworden bin, soll ich nun von ihm an's Kreuz geschlagen und bei unserer Mitgliedschaft diskreditiert werden.

Ich enthalte mich vorerst einer Stellungnahme Herrn Walch gegenüber, bis unser Vorstand die Angelegenheit untersucht hat. Ebenso lasse ich gerne unsere Mitglieder darüber urteilen, auf welcher Seite das Recht ist. Im

Nachstehenden bemühe ich mich, Ihnen den ganzen Verlauf der Angelegenheit der Wahrheit entsprechend darzustellen:

Herr Walch lud mich am 12. März 1937 zu einer Besprechung nach Zürich ein, bei welcher Gelegenheit er mir in Gegenwart von Herrn Justitz einen unterzeichneten Mietvertrag für die Lokalitäten des Café Régence in Zürich vorlegte, mit dem Bemerkten, dass er unter allen Umständen dort ein Aktualitätenkino einrichten werde und bereits schon Anzahlung geleistet habe. Er bat mich deshalb, ein Aufnahmegesuch in diesem Sinne bei unserem Vorstand befürworten zu wollen, worauf ich ihm höflich erklärte, dass weder ich, noch unser Vorstand, sondern in Zukunft lediglich die Paritätische Kommission in solchen Angelegenheiten den letzten Entscheid treffen könne.

Als ich ihm keine Hoffnung machte, dass seinem Ansuchen entsprochen werde, drohte er sogleich, in diesem Falle auch in Basel ein Aktualitätenkino errichten zu wollen. Ich setzte ihm hierauf die Schwierigkeiten, mit denen unsere Branche gegenwärtig zu kämpfen hat, auseinander und bat ihn, doch vorerst den Entscheid der Paritätischen Kommission abwarten zu wollen, weil in dieser Kommission bekanntlich auch 3 Verleiher vertreten seien und letzten Endes der Vorsitzende derselben, Herr Bundesrichter Dr. Hasler, den Ausschlag geben werde. Sollte, fügte ich bei, der Entscheid zu Ihren Gunsten ausfallen, so wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie Herrn Sutz als Geschäftsführer engagieren wollten.

Als hernach die Sprache auf das eventuell zu entrichtende Eintrittsgeld kam, bemerkte ich, dass er im Falle